

InCity Immobilien AG
Frankfurt am Main
(ISIN DE000A0HNF96 / WKN A0HNF9)
Bezugsangebot

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung der InCity Immobilien AG (die „**Gesellschaft**“) ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 30.000.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 30.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2016/I**“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem auch für Spitzenbeträge, die in Folge des Bezugsverhältnisses entstehen, auszuschließen. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen (jeweils ein „**Bezugsmittler**“) mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand kann dabei auch mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf etwaige Spitzenbeträge entfallenden Aktien sowie etwaige im Rahmen eines Bezugsangebots nicht bezogene Aktien (die „**Freien Stücke**“) durch Privatplatzierung und/oder ein öffentliches Angebot bestens, jedoch mindestens zum Bezugspreis unmittelbar oder über ein Kreditinstitut oder einen sonstigen mit der Abwicklung beauftragten Bezugsmittler verwerten. Das Genehmigte Kapital 2016/I wurde am 17. August 2016 von der Hauptversammlung beschlossen und am 27. September 2016 im Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand hat am 19. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 18. Mai 2017 auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2016/I beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 60.000.000 um EUR 26.000.000 auf EUR 86.000.000 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 26.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (zusammen die „**Neuen Aktien**“) zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung**“). Die Neuen Aktien werden mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2016 ausgegeben.

Das mittelbare Bezugsrecht wird den Aktionären der Gesellschaft in der Weise eingeräumt, dass sich die MAINFIRST BANK AG, Kennedyallee 76, 60596 Frankfurt am Main („**MAINFIRST BANK**“) auf Grundlage eines Aktienübernahmevertrags mit der Gesellschaft vom 22. Mai 2017 zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je

Aktie mit der Maßgabe verpflichtet hat, die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft innerhalb einer Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen nach § 186 Abs. 5 AktG im Bezugsverhältnis von 30:13 zum Bezug anzubieten.

Die Gesellschaft hat am 19. Mai 2017 mit dem Hauptaktionär der Gesellschaft, der Haron Holding AG, Wollerau, Schweiz (der „**Hauptaktionär**“) und der MAINFIRST BANK eine Backstop-Vereinbarung abgeschlossen. In der Backstop-Vereinbarung hat sich der Hauptaktionär verpflichtet, für die Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 26.000.000 einzustehen und eine entsprechende Anzahl an Neuen Aktien zu erwerben, sofern und soweit die Neuen Aktien nicht von den übrigen Aktionären der Gesellschaft bezogen oder nach Maßgabe der Backstop-Vereinbarung anderweitig platziert werden (die „**Platzierungszusage**“). Der Hauptaktionär hat sich in der Backstop-Vereinbarung verpflichtet, einen Teil seiner Bezugsrechte zum Bezug von höchstens 10.000.000 Neuen Aktien an noch von der Gesellschaft zu benennende Neuinvestoren unentgeltlich abzutreten, und zur Erfüllung der Platzierungszusage innerhalb der Bezugsfrist seine nach vorstehender Abtretung noch verbleibenden Bezugsrechte aus der Kapitalerhöhung formwirksam durch Erklärung nach Maßgabe des Bezugsangebots auszuüben und die entsprechende Anzahl an Neuen Aktien von der MAINFIRST BANK zum Bezugspreis zu erwerben. Der Hauptaktionär hat sich zur Erfüllung der Platzierungszusage zudem verpflichtet, sämtliche nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibenden Freien Stücke von der MAINFIRST BANK zum Bezugspreis zu erwerben.

Bezugsangebot

Unsere Aktionäre werden aufgefordert, über ihre jeweilige Depotbank ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit vom

29. Mai 2017 (einschließlich) bis 12. Juni 2017, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

bei der MAINFIRST BANK, während der üblichen Geschäftszeiten, auszuüben. Nicht fristgerecht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Bezugsangebots im Wege des mittelbaren Bezugsrechts nach § 186 Abs. 5 AktG im Verhältnis von 30:13 zum Bezug angeboten. 30 alte Aktien berechtigen daher zum Bezug von 13 Neuen Aktien.

Es ist nur ein Bezug von ganzen Neuen Aktien oder eines Vielfachen davon möglich; ein Bezug von Bruchteilen von Aktien ist nicht möglich. Spitzenbeträge, die durch die Rundung des Bezugsverhältnisses und durch die Lieferung von ganzen Aktien unter Ausschluss von rechnerischen Aktienbruchteilen entstehen, sind vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Hinsichtlich

der entstehenden Spitzenbeträge haben die Aktionäre keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich.

Die Möglichkeit zum Mehrbezug nicht bezogener Neuer Aktien ist im Rahmen dieses Bezugsangebots nicht vorgesehen.

Einbuchung der Bezugsrechte und Bezugsrechtsausübung

Ab dem 25. Mai 2017 werden die Bezugsrechte von den Wertpapierbeständen abgetrennt und die bestehenden Aktien der Gesellschaft als ex-Bezugsrechte notiert (*Ex-Date*). Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Bezugsberechtigten jeweils zustehenden Bezugsrechte ist jedoch der jeweilige Bestand an bestehenden Aktien der Gesellschaft (ISIN DE000A0HNF96; WKN A0HNF9) am Abend des 26. Mai 2017 (*Record Date*). Die Bezugsrechte auf die Neuen Aktien werden in einem Sammeldepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, gehalten und voraussichtlich am 29. Mai 2017 (*Payment Date*) entsprechend der maßgeblichen Depotbestände automatisch durch die Clearstream Banking AG auf die Depotkonten der teilnehmenden Banken gebucht. Die Bezugsrechte dienen als Nachweis für die Bezugsberechtigung für Neue Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugsmeldefomulare zu erteilen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt EUR 1,15.

Bezugsrechtsinhaber, die innerhalb der Bezugsfrist ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, müssen den Bezugspreis bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist, d.h. bis 12. Juni 2017, 12:00 Uhr über ihre Depotbank an die Bezugsstelle entrichten.

Bezugsstelle

Bezugsstelle ist die MAINFIRST BANK AG, Kennedyallee 76, 60596 Frankfurt am Main.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein Bezugsrechtshandel ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung der Bezugsrechte an einer Börse ist ebenfalls nicht beantragt. Auch ein Handel von Bezugsrechten ausschließlich im Aktionärskreis ist nicht vorgesehen. Weder die Gesellschaft noch die MAINFIRST BANK werden einen entgeltlichen An- oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln oder einen solchen organisieren. Grundsätzlich sind die Bezugsrechte jedoch übertragbar. Nicht ausgeübte

Bezugsrechte oder sich aus dem individuellen Aktienbestand ergebende Bezugsrechte für Bruchteile Neuer Aktien verfallen und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Zuteilung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien sind in einer bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils ist nach der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich vier Bankarbeitstage nach dem Ende der Bezugsfrist über die Depotbanken an die Erwerber geliefert. Eine gesonderte Mitteilung an die Zeichner über die zugeteilte Zahl an Neuen Aktien erfolgt nicht. Die Aktionäre können die zugeteilte Anzahl an Neuen Aktien nach Lieferung auf ihr jeweiliges Depot ersehen. Ein Handel vor Zuteilung ist nicht möglich.

Provision

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken eine bankübliche Provision berechnet.

Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien

Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots bezogen worden sind (einschließlich freier Spitzen) werden nach Maßgabe der Backstop-Vereinbarung von der Haron Holding AG erworben.

Einbeziehung der Neuen Aktien in den Börsenhandel

Die Neuen Aktien werden in die bestehende Notierung der Aktien der Gesellschaft mit der ISIN DE000A0HNF96 im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (*Open Market*) in den Teilbereich Basic Board und in die an weiteren Börsen bestehende Notierung im Freiverkehr einbezogen.

Wertpapierprospekt

Das Bezugsangebot erfolgt auf Grundlage eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Wertpapierprospekts der Gesellschaft. Die Billigung erfolgte am 22. Mai 2017 nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Wertpapierprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Der Wertpapierprospekt wurde am 22. Mai 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.incity.ag unter der Rubrik „Investor Relations“ und „Kapitalerhöhung 2017“ veröffentlicht und ist dort erhältlich. Der Wertpapierprospekt wird außerdem seit dem 22. Mai 2017 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft (Beethovenstraße 71, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: +49 (0) 69 719 18 89-0, Telefax: +49 (0) 69 719 18 89-790) gemäß § 14 Abs. 5 WpPG kostenlos zur Verfügung gestellt.

Risikohinweis

Den Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, sich vor der Entscheidung zur Ausübung ihrer Bezugsrechte im Rahmen dieses Angebots umfassend über die Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit zu informieren und insbesondere den von der Gesellschaft veröffentlichten Wertpapierprospekt aufmerksam zu lesen. Sie sollten insbesondere die in Ziffer 2 (RISIKOFAKTOREN) des Wertpapierprospekts beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Die MAINFIRST BANK ist berechtigt, unter bestimmten Umständen vom Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen insbesondere

- der Nichteintritt der im Übernahmevertrag genannten aufschiebenden Bedingungen,
- eingetretene oder wahrscheinliche, wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen oder Ausbruch oder Eskalation von Kriegen bzw. bewaffneten Auseinandersetzungen oder terroristischen Anschlägen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Finanzmärkte in Deutschland, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika führen,
- die Aussetzung des Handels an der Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörse generell und nicht nur aus technischen Gründen oder die Verhängung eines generellen Moratoriums über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York durch die zuständigen Behörden,
- der Eintritt einer für die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften wesentlichen Beeinträchtigung in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder deren Geschäftstätigkeit oder die Annahme, dass aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Ereignisse und Entwicklungen eine solche wesentliche Beeinträchtigung eintreten wird.

In dem Fall, dass vor der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister die MAINFIRST BANK den Übernahmevertrag beendet oder die Gesellschaft das Bezugsangebot zurücknimmt, entfällt das Bezugsrecht der Aktionäre entschädigungslos. Beendet die MAINFIRST BANK den Übernahmevertrag nach der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, sind Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, berechtigt und verpflichtet, Bezugsaktien zum Bezugspreis zu beziehen; ein Rücktritt der Aktionäre ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt nicht die Abgabe oder

Veröffentlichung eines Bezugsangebots oder eines sonstigen Angebots zum Erwerb von Wertpapieren nach Maßgaben von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland.

Die Neuen Aktien der Gesellschaft und die Bezugsrechte sind und werden insbesondere weder nach den Vorschriften des *US Securities Act of 1933* in der jeweils gültigen Fassung noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien der Gesellschaft und die Bezugsrechte dürfen demzufolge innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden.

Die Annahme des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Aktionäre, die das Bezugsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen möchten, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Frankfurt am Main, im Mai 2017

InCity Immobilien AG

Der Vorstand